

**Rechtssache C-746/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

5. Dezember 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Consiglio di Stato (Italien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

29. November 2023

**Berufungsklägerinnen:**

Cividale SpA

Flag Srl

**Berufungsbeklagte:**

Ministero dello Sviluppo economico

Direzione Generale per l'incentivazione delle attività  
imprenditoriali del Ministero dello Sviluppo Economico

Dipartimento per lo sviluppo e la coesione economica del Ministero  
dello Sviluppo Economico

Direzione Generale per l'incentivazione delle attività  
imprenditoriali del Ministero dello Sviluppo Economico-Divisione  
X

**Andere Beteiligte im Verfahren:**

Fonderia di Torbole SpA

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittel gegen das Urteil Nr. 00118/2019 des Tribunale amministrativo regionale per il Veneto (Regionales Verwaltungsgericht Venetien), mit dem die

Klage der Flag s.r.l. auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses Nr. 1303 vom 29. Mai 2013 abgewiesen wurde, mit dem das Ministero dello Sviluppo Economico (Ministerium für Wirtschaftsentwicklung) entgegen seiner vorläufigen Bestätigung in einem früheren Vermerk die Zahlung von nur 200 000,00 Euro als Zuschuss für die Teilnahme dieser Gesellschaft an einem Rationalisierungsprogramm im Gießereisektor genehmigt hatte.

### **Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Mit dem Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV ersucht der Consiglio di Stato (Staatsrat, Italien, im Folgenden: Staatsrat) um Auslegung des Begriffs „staatliche Beihilfe“ im Sinne der Art. 107 und 108 AEUV und der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, damit der u. a. in Art. 2 Abs. 2 Buchst. a und Buchst. b des Decreto ministeriale n. 73/2004 (Ministerialdekret Nr. 73/2004) vorgesehene Zuschuss richtig eingestuft werden kann.

### **Vorlagefragen**

- 1) Ist eine Maßnahme wie die durch diejenigen nationalen Rechtsvorschriften geregelte, die in Rn. 20 [der ursprünglichen Fassung des vorliegenden Vorabentscheidungsersuchens] genannt sind, und insbesondere die in Art. 2 Abs. 2 Buchst. a des Ministerialdekrets Nr. 73/2004 vorgesehene Maßnahme, als Beihilfe im Sinne und für die Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV sowie der Verordnung [EG] Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 einzustufen?
- 2) Ist eine Maßnahme wie die durch diejenigen nationalen Rechtsvorschriften geregelte, die in Rn. 20 [der ursprünglichen Fassung des vorliegenden Vorabentscheidungsersuchens] genannt sind, und insbesondere die in Art. 2 Abs. 2 Buchst. b des Ministerialdekrets Nr. 73/2004 vorgesehene Maßnahme, als Beihilfe im Sinne und für die Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV sowie der Verordnung [EG] Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 einzustufen?

### **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Art. 107 und 108

Verordnung (EU) Nr. 659/1999 des Rates (im Folgenden: Verordnung Nr. 659/1999), insbesondere Art. 2, 3 und 8

Bekanntmachung der Europäischen Kommission über die Durchsetzung des Beihilferechts durch die einzelstaatlichen Gerichte (ABl. 2009, C 85, S. 1 ff., im Folgenden: Bekanntmachung von 2009).

Bekanntmachung C 262/1 der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2016 zum Begriff der staatlichen Beihilfe (im Folgenden: Bekanntmachung C 262/1), insbesondere die Rn. 66 bis 69 des Kapitels 4.

### **Angeführte nationale Vorschriften**

Legge del 12 dicembre 2002, n. 273 (Gesetz Nr. 273 vom 12. Dezember 2002, im Folgenden: Gesetz Nr. 273/2002), insbesondere Art. 12, mit dem das Programm zur Rationalisierung des Industriesektors der Gießereien für Gusseisen und Stahl eingeleitet wird, das gemäß den durch Dekret des Ministers für Produktionstätigkeiten festgelegten Verfahren und Kriterien durchzuführen ist und unter Beachtung des Unionsrechts über staatliche Beihilfen eine Reihe von Zielen verfolgt, u. a. Folgende: „*a) Förderung einer besseren Produktionsqualität, unter anderem durch Umstrukturierung der Produktionskapazität und Schaffung von Bedingungen, die ihre Konzentration in den wettbewerbsfähigsten Unternehmen begünstigen*“.

Decreto del Ministero delle Attività Produttive del 13 gennaio 2004, n. 73 (Dekret Nr. 73 vom 13. Januar 2004 des Ministeriums für Produktionstätigkeiten, im Folgenden: Ministerialdekret Nr. 73/2004), insbesondere:

Art. 2: „(1) Zur Umstrukturierung des Sektors aufgrund von Überkapazitäten im Produktionssystem werden Programme in Bezug auf den Abriss der den Produktionszyklus bildenden Anlagen und Maschinen mit anschließender Schließung der Produktionsstätte gefördert ...

(2). Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem höheren der beiden Werte, die in der EU-Mitteilung K(2002) 315 vom 7. März 2002 vorgesehen sind: „Fixkostenbeitrag“ – „Restwert der stillzulegenden Anlagen“, und beträgt:

a) 100 % bei einer Verringerung der Produktionskapazität infolge eines Zusammenschlusses von Unternehmen oder infolge von Vereinbarungen zwischen Gießereibetrieben, die unter anderem eine angemessene Lösung der Beschäftigungsprobleme vorsehen. Insbesondere muss die Gießerei, die die stillgelegte Produktion erwirbt, nachweisen, dass sie im Durchschnitt der letzten drei genehmigten Bilanzen bei der Umsatzrendite positive Werte erzielt hat. Die Bescheinigung muss von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt werden. Zusätzlich muss durch ein Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen werden, dass die Anlagen der Gießerei imstande sind, die Produktion der stillzulegenden Gießerei zu realisieren;

b) 60 % ihres Höchstwertes allein für die Verringerung der Produktionskapazität.

(3) Die genannten Werte werden wie folgt ermittelt:

a) diskontierter Wert des Fixkostenbeitrags der Anlagen für die drei Jahre von 2000 bis 2002; zur Bestimmung des Beitrags des Industrieunternehmens werden

*nur die dem Betriebsergebnis vorgelagerten Ertrags- und Kostenpositionen herangezogen, so dass sowohl finanzielle als auch nichtbetriebliche Komponenten unberücksichtigt bleiben;*

*b) Restbuchwert der stillzulegenden Anlagen, abzüglich der zum 31. Dezember 2002 vorgenommenen Abschreibungen.*

*(4) Die Werte werden durch eine technische Bewertung ermittelt, die von einem spezialisierten Kreditinstitut durchgeführt wird...*

*(5) Die antragstellenden Unternehmen müssen darüber hinaus*

*a) die Jahresabschlüsse von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gemäß dem Schema in Anhang D neu klassifizieren lassen;*

*b) in den Stilllegungsprogrammen der Anlagen eine angemessene Lösung für die daraus resultierenden Beschäftigungsprobleme vorsehen;*

*c) die Anlagen, die Gegenstand der Förderung sind, innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Regelung im Amtsblatt der Italienischen Republik stillzulegen;*

*d) – um den Zuschuss in Höhe von 100 % beanspruchen zu können – eine unterzeichnete Vereinbarung mit dem Unternehmen vorlegen, das imstande ist, die stillgelegte Produktion zu realisieren, in der die in Abs. 2 Buchst. a dieses Artikels genannten Anforderungen enthalten sind.*

*(6) Der Abriss der Produktionsanlagen besteht in der Zerlegung der in Anhang C aufgeführten Teile der Anlagen. Die Kosten für diese Maßnahmen werden vom Erlös aus dem Verkauf des Schrotts abgezogen.*

*(7) Durch Dekret des Generaldirektors für die Koordinierung der Unternehmensanreize eingerichtete Ad-hoc-Ausschüsse überprüfen den Abriss der Produktionsanlagen. ...*

*(8) Die von den antragstellenden Unternehmen aus dem Schrottverkauf erzielten Erlöse fließen nach Abzug der Kosten für das Brennschneiden und den Abriss der Anlagen durch Zahlung in den Staatshaushalt ein, und zwar jedenfalls nach Erhalt des für den Abriss der Anlagen zustehenden gesamten Zuschusses. ...“;*

*Art. 7: „(1) Unternehmen, die in der Gießerei von Stahl und Gusseisen tätig sind und die Beihilfe gemäß Art. 12 des Gesetzes Nr. 273 vom 12. Dezember 2002 für die dort unter Art. 12 Buchst. a genannten Zwecke in Anspruch nehmen wollen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:*

*a) sie müssen im Handelsregister eingetragen sein; dazu gehören auch Unternehmen, die aus Fusionen, Übernahmen oder Spaltungen von vor dem 1. Januar 2000 Rechtspersönlichkeit besitzenden Unternehmen entstanden sind;*

dazu gehören auch Produktionseinheiten, die den gesamten Gießereiproduktionszyklus durchführen, auch wenn sie zu ein und demselben Unternehmen gehören;

b) sie dürfen nicht den Gegenstand ihrer Produktion und die Struktur ihrer Anlagen nach dem 1. Januar 2002 geändert haben;

c) sie müssen bis zum 31. Dezember 2001 eine regelmäßige Produktion aufgewiesen haben, die durch ein beeidigt Gutachten eines in diesem Sektor erfahrenen Sachverständigen zu belegen ist, der in das Verzeichnis der Sachverständigen aufgenommen und von dem Gericht bestellt ist;

d) sie müssen sich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz der stillzulegenden Anlagen befinden;

e) sie dürfen sich nicht in einem Konkurs- oder Insolvenzverfahren befinden...“;

Art. 9: „(1) Unternehmen, die die Beihilfen erhalten, ist es nicht gestattet, die stillgelegte Produktionskapazität innerhalb von fünf Jahren nach der Auszahlung wieder aufzunehmen.

(2) Bei Nichtbeachtung der in Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen verlieren die betreffenden Unternehmen den Anspruch auf die Beihilfen in Höhe der wieder aufgenommenen Produktionskapazität, und infolgedessen sind sie verpflichtet, den entsprechenden Zuschuss zuzüglich gesetzlicher Zinsen und Währungsausgleich zurückzuzahlen.

(3) Bei Nichteinhaltung der in Art. 2 Abs. 2 Buchst. a dieses Dekrets genannten Unternehmensvereinbarung verliert das betreffende Unternehmen den Anspruch auf den höheren Zuschuss.

(4) Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gelten die Bestimmungen der vorstehenden Absätze für die Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften oder anderweitig mit den die Beihilfen erhaltenden Gesellschaften verbundenen Gesellschaften.

(5) Der Widerruf der gewährten Leistungen wird ferner in den in Art. 9 des Gesetzesdekrets Nr. 123 vom 31. März 1998 vorgesehenen Fällen angeordnet.“

Decreto ministeriale del 6 febbraio 2006 (Ministerialdekret vom 6. Februar 2006), bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 36 am 13. Februar 2006 (im Folgenden: Ministerialdekret von 2006), insbesondere:

Art. 1 bestätigt, dass der in Art. 2 des Ministerialdekrets Nr. 73/2004 vorgesehene Zuschuss einen Ausgleich für den Wertverlust der Anlage darstellt, der durch die Teilnahme des Unternehmens an dem durch das Gesetz Nr. 273/2002 eingeleiteten Umstrukturierungsprogramm verursacht wurde;

Art. 2, wonach dieser Ausgleich gezahlt wird „[nach] der Löschung des Unternehmens im Handelsregister gemäß Art. 2495 des Zivilgesetzbuchs oder – im Fall von Unternehmen mit mehreren Geschäftszweigen – nach der Übertragung des Geschäftszweigs Gießerei auf ein neu gegründetes anderes Unternehmen, das nach Abschluss der Arbeiten und Erfüllung der Pflichten in Bezug auf den Abriss der Anlage seine Tätigkeit einstellt. Jedenfalls wird der Ausgleich nicht gezahlt, wenn die Anlagen nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Dekrets im Amtsblatt der Italienischen Republik abgerissen werden.“

Art. 3 bestätigt, dass die Höhe des Zuschusses in Einklang mit Art. 2 Abs. 3 des Ministerialdekrets Nr. 73/2004 festgelegt wird.

Decreto-legge del 31 dicembre 2007, n. 248 (Gesetzesdekret Nr. 248 vom 31. Dezember 2007, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 31 vom 28. Februar 2008 (im Folgenden: Gesetzesdekret Nr. 248/2007); insbesondere Art. 51 quater, der wiederholt, dass die gemäß Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 273/2002 gewährte Beihilfe nach dem im Ministerialdekret von 2006 festgelegten Verfahren „vorbehaltlich der durch eine technische Bewertung erfolgende Feststellung der Einhaltung der vermögensrechtlichen Garantie der Gläubiger des Unternehmens gemäß Art. 2740 des Zivilgesetzbuchs“ ausbezahlt wird.

Decreto del Ministero dello Sviluppo Economico del 17 aprile 2009 (Dekret des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung vom 17. April 2009, im Folgenden: Ministerialdekret von 2009), in dem die vorgenannten Modalitäten der Berechnung der gemäß Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 273/2002 gewährten Beihilfen bestätigt werden.

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Am 18. Juni 2004 stellte die Flag s.r.l., die in der Stahl- und Gusseisenindustrie tätig ist und zu 100 % von der Cividale s.p.a. kontrolliert wird, beim Ministerium für Wirtschaftsentwicklung einen Antrag auf Gewährung des in Art. 12 des Gesetzes Nr. 273/2002 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Buchst. a des Ministerialdekrets Nr. 73/2004 vorgesehenen Zuschusses in Höhe von 100 % (im Folgenden: zu prüfender Zuschuss). Die Flag s.r.l. beabsichtigte, eine ihrer Produktionsstätten stillzulegen und mit der Cividale Spa eine Vereinbarung abzuschließen, um die daraus resultierenden Beschäftigungsprobleme zu lösen.
- 2 Mit einem Vermerk vom 14. September 2006 setzte das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung nach Abschluss einer Voruntersuchung zur Ermittlung des Wertes der stillzulegenden Anlage zugunsten der Gesellschaft Flag s.r.l. den Zuschuss vorläufig auf 1 645 365,58 Euro fest. Das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung führte außerdem aus, dass die Gewährung des Zuschusses zum einen vom Nachweis des Abrisses der Anlage durch einen Ad-hoc-Ausschuss des Ministeriums und zum anderen von der Übertragung des zu veräußernden

Geschäftsbereichs auf eine andere Gesellschaft, die ausschließlich zum Zweck des Abrisses der betreffenden Anlage gegründet wurde, abhängt.

- 3 Mit Rechtsakt vom 28. Dezember 2006 übertrug die Gesellschaft Flag s.r.l. den stillzulegenden Geschäftsbereich an die Flag Fonderia Acciaio Marcon s.r.l. – eine Gesellschaft, die zu dem Zweck gegründet wurde, die betreffende Anlage abzureißen, den Schrott zu verkaufen und den Erlös an den Staatshaushalt abzuführen. Diese Gesellschaft wurde später aufgelöst und im Handelsregister gelöscht.
- 4 Die Cividale S.p.A., die einzige übrig gebliebene Aktionärin, beantragte daher beim Ministerium für Wirtschaftsentwicklung die Auszahlung des im Vermerk vom 14. September 2006 bezifferten Zuschusses.
- 5 Mit Beschluss Nr. 1303 vom 29. Mai 2013 (im Folgenden: angefochtener Beschluss) genehmigte das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung allerdings nur die Zahlung von 200 000,00 Euro in Anwendung der Vorschriften für geringfügige staatliche Beihilfen (sogenannte De-minimis-Regelung).
- 6 Die Cividale s.p.a. und die Flag s.r.l. fochten diesen Beschluss vor dem Tribunale amministrativo regionale per il Lazio (Regionales Verwaltungsgericht Latium) an und machten u. a. einen Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Angemessenheit und den Vertrauensschutz sowie den irrationalen Charakter und einen Begründungsmangel des angefochtenen Beschlusses geltend, da das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung weder auf das Bestehen eines Mitteilungsverfahrens bei der Europäischen Kommission für den zu prüfenden Zuschuss gemäß den Vorschriften über staatliche Beihilfen hingewiesen noch die Gewährung des Zuschusses vom Ausgang dieses Mitteilungsverfahrens abhängig gemacht habe. Darüber hinaus beriefen sie sich auf einen Verstoß gegen die Art. 107 und 108 AEUV sowie gegen die Verordnung Nr. 659/1999, da es sich bei dem zu prüfenden Zuschuss nicht um eine staatliche Beihilfe, sondern um einen bloßen Ausgleich handele, der keinen wirtschaftlichen Vorteil verschaffe.
- 7 Das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung ließ sich auf den Rechtsstreit ein und erklärte, es habe am 24. September 2003 „versucht“, der Europäischen Kommission gemäß der Verordnung Nr. 659/1999 die Regelungen über den zu prüfenden Zuschuss mitzuteilen, sei aber nach einem Ersuchen der Kommission vom 21. November 2003 um weitere Informationen zu dem Schluss gelangt, dass die Kommission abschlägig bescheiden würde, worauf es beschlossen haben, das Verfahren nicht fortzuführen.
- 8 Mit Urteil Nr. 00118/2019 wies das Regionale Verwaltungsgericht Venetien, bei dem das erstinstanzliche Verfahren anhängig wurde, nachdem sich das Regionale Verwaltungsgericht Latium für unzuständig erklärt hatte, die Klagen dieser Gesellschaften ab. Obwohl das Gericht die Vorgehensweise des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung bei der Behandlung der Angelegenheit gegenüber der Europäischen Kommission beanstandete, entschied es, dass der von den

genannten Gesellschaften beantragte Zuschuss in Ermangelung einer vorherigen Entscheidung der Kommission nicht ausgezahlt werden könne. Gegen dieses Urteil haben die Gesellschaften Berufung beim Staatsrat, dem vorliegenden Gericht, eingelegt.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 9 Die Berufungsklägerinnen sind der Auffassung, dass der zu prüfende Zuschuss nicht als staatliche Beihilfe eingestuft werden könne, da die Voraussetzungen des Art. 107 AEUV aus mehreren Gründen nicht erfüllt seien. Da der zu prüfende Zuschuss vor allem vom endgültigen Abriss der Produktionsanlagen und der Beendigung des Unternehmens, in dessen Eigentum sie stünden, abhängig, könne er den Wettbewerb nicht verzerren, da er zugunsten eines Unternehmens gewährt werde, das nicht mehr Teil des entsprechenden Marktes sei. Der zu prüfende Zuschuss stelle daher lediglich einen Ausgleich für den Verlust von Produktionskapazitäten des Unternehmens dar. Schließlich liege die Höhe dieses Zuschusses nach den in den Ministerialdekreten festgelegten Berechnungskriterien deutlich unter dem Wert der abgerissenen Anlage im Verhältnis zu ihrer Produktionskapazität.
- 10 Die Berufungsklägerinnen tragen weiter vor, dass das Regionale Verwaltungsgericht Venetien zu Unrecht entschieden habe, dass das nationale Gericht seine Auslegung des Begriffs der staatlichen Beihilfe, wie er in der Mitteilung von 2009 vorgesehen sei, nicht an die Stelle der Auslegung durch die Europäische Kommission setzen dürfe, insbesondere dann nicht, wenn wie im vorliegenden Fall keine Entscheidung der Europäischen Kommission vorliege, weil das Mitteilungsverfahren nicht durchgeführt worden sei.
- 11 Das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung hat sich auf das Verfahren eingelassen und den Antrag gestellt, die Berufung zurückzuweisen und das angefochtene Urteil zu bestätigen. Es hat bestätigt, dass es den Berufungsklägerinnen sowie weiteren 13 Unternehmen den zu prüfenden Zuschuss vorläufig zuerkannt habe, sich dann aber entschlossen habe, ihn zu widerrufen und durch einen Zuschuss von 200 000,00 Euro zu ersetzen, weil es von der Vereinbarkeit des zu prüfenden Zuschusses mit dem Unionsrecht über staatliche Beihilfen „nicht überzeugt“ gewesen sei. Es hat darüber hinaus bestätigt, dass es sich nicht mehr im Besitz eines von dem Ministerium für Wirtschaftsentwicklung oder der Europäischen Kommission erstellten Dokuments befinde, das seinen „Versuch“ betreffe, der Europäischen Kommission die Vorschriften über den zu prüfenden Zuschuss mitzuteilen.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 12 Der Staatsrat bezweifelt, dass der zu prüfende Zuschuss als staatliche Beihilfe im Sinne der Art. 107 und 108 AEUV eingestuft werden kann, so dass die Pflicht bestünde, ihn der Europäischen Kommission mitzuteilen. Die Beantwortung

dieser Frage ist für das Ausgangsverfahren entscheidend, in dem Maßnahmen angefochten werden, die auf der Grundlage der Annahme erlassen wurden, dass es sich bei dem zu prüfenden Zuschuss um eine staatliche Beihilfe handelt, obwohl hierüber keine Entscheidung der Europäischen Kommission ergangen ist.

- 13 Das vorliegende Gericht erkennt an, dass die Prüfung der Vereinbarkeit des zu prüfenden Zuschusses der Europäischen Kommission vorbehalten ist, gleichwohl weist es darauf hin, dass für die Anwendung der Art. 107 AEUV und 108 AEUV sowie der Verordnung Nr. 659/1999 der Begriff „staatliche Beihilfe“, der unabhängig ist, maßgeblich ist; es führt aus, dass nur eine Maßnahme, die objektiv als staatliche Beihilfe eingestuft werden kann, der Kommission vorher mitgeteilt werden muss.
- 14 Gestützt auf die Rn. 66 bis 69 der Bekanntmachung Nr. 262/1 der Kommission und auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union erinnert das vorliegende Gericht daran, dass eine staatliche Beihilfe jede Art von Vorteil ist, der einem Unternehmen auch nur mittelbar zugute kommt, unabhängig davon, ob dieser Vorteil in Form einer wirtschaftlichen Subvention oder in Form von Steuervergünstigungen oder anderen Vorteilen gewährt wird, die das Unternehmen von Belastungen befreien, die es normalerweise zu tragen hat (vgl. Urteile des Gerichtshofs vom 2. Juli 1974 in der Rechtssache C-173/73 und vom 5. Oktober 1999 in der Rechtssache C-251/97). Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist vor allem bei Beihilfen dieser Art der Umstand, dass die Maßnahme einen sozialen oder steuerlichen Zweck verfolgt, unerheblich: In diesem Sinne wurden auch die Stellung von Bankbürgschaften, die das Unternehmen sonst nicht erhalten hätte, und der Verkauf von Grundstücken zu Vorzugspreisen als staatliche Beihilfen eingestuft (vgl. Urteile des Gerichtshofs vom 2. Februar 1988 in den Rechtssachen 67, 68 und 70/85, vom 21. März 1991 in der Rechtssache C-303/88, vom 19. Mai 1999 in der Rechtssache C-6/97 und vom 21. März 1990 in der Rechtssache C-142/87 sowie Urteil des Gerichts vom 10. April 2003 in der Rechtssache T-366/00). Dagegen fallen unter diesen Begriff nicht Finanzbeiträge, die bestimmten Unternehmen als Ausgleich für zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Pflichten gewährt werden, sowie Maßnahmen allgemeiner Art, die nicht speziell bestimmte Unternehmen oder Hersteller begünstigen (vgl. Urteile des Gerichtshofs vom 22. November 2001 in der Rechtssache C-53/00 und vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache C-280/00).
- 15 Der Staatsrat stellt sodann fest, dass es EU-Verordnungen gibt, in denen staatliche Beihilfen genannt sind, die *a priori* zulässig sind und keine vorherige Mitteilung an die Kommission voraussetzen: Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die die Investitionen erhöhen oder jedenfalls zum Betrieb und zur Erhaltung des begünstigten Unternehmens beitragen sollen. Bei dem hier zu prüfenden Zuschuss verhält es sich jedoch anders, da er nur im Gegenzug für den Abriss der Produktionsanlagen und die gleichzeitige Einstellung der unternehmerischen Tätigkeit des Eigentümers der abgerissenen Anlage und Empfängers des Zuschusses gezahlt wird.

- 16 Die zuletzt genannte Überlegung gilt nach Ansicht des Staatsrats auch für den in Art. 2 Abs. 2 Buchst. a des Ministerialdekrets Nr. 73/2004 vorgesehenen Fall, in dem das Unternehmen, das die Produktion einstellt, mit anderen Unternehmen Vereinbarungen trifft, um die Arbeitsplätze und die stillgelegte Produktion zu erhalten. In diesem Fall verhindern die nationalen Rechtsvorschriften, dass der Zuschuss an das Unternehmen gezahlt wird, das sich aufgrund von Vereinbarungen mit dem Unternehmen, das die Anlage stilllegt, verpflichtet, dessen Produktionsanlagen und Mitarbeiter zu übernehmen. Außerdem ist es dem Empfänger des Zuschusses untersagt, den Betrieb der Produktionsstätten in den ersten fünf Jahren nach der Zahlung wiederaufzunehmen.
- 17 Das vorliegende Gericht erkennt an, dass die Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen bestimmte Beihilfemaßnahmen erfassen, die – wie der zu prüfende Zuschuss – im Gegenzug für eine Reduzierung der Produktion des begünstigten Unternehmens gewährt werden, zu denen insbesondere der Zuschuss, der landwirtschaftlichen Unternehmen im Rahmen der sogenannten obligatorischen Flächenstilllegung gewährt wird, sowie die mit der Verordnung 2078/92 EWG eingeführten Beihilfen gehören. Das vorliegende Gericht weist jedoch darauf hin, dass diese Maßnahmen eine im Voraus festgelegte Dauer haben und weder den Abriss der Produktionsanlagen noch die Beendigung des begünstigten Unternehmens umfassen.
- 18 Gleichzeitig stellt der Staatsrat fest, dass der zu prüfende Zuschuss einige kritische Aspekte aufweist, wenn er gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. a des Ministerialdekrets Nr. 73/2004 zu 100 % gewährt wird. Die Vereinbarung, die das antragstellende Unternehmen mit anderen Unternehmen schließt, um die Produktion zu übernehmen und Beschäftigungsprobleme zu lösen, könnte dazu führen, dass alle Kunden des Unternehmens auf ein einziges anderes Unternehmen übertragen würden, das dadurch in Bezug auf Kunden und Umsatz einen Vorteil erhalten würde. Derartige Vereinbarungen, insbesondere wenn sie im Zusammenhang mit echten Fusionen stehen, könnten Unternehmenszusammenschlüsse darstellen, die grundsätzlich geeignet sind, den Wettbewerb zu beeinflussen. Darüber hinaus weist der Staatsrat darauf hin, dass die Vorschriften über den zu prüfenden Zuschuss keine Schutzklausel des nationalen und europäischen Fusionsrechts enthalten. Diese Kritikpunkte bestünden hingegen nicht in dem von Art. 2 Abs. 2 Buchst. b des Ministerialdekrets Nr. 73/2004 vorgesehenen Fall, in dem in Anbetracht dessen, dass der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Unternehmen nicht vorgesehen ist, alle Kunden, die das aus dem Produktionszyklus ausscheidende Unternehmen zurücklässt, unter den Unternehmen der Branche frei umverteilt wird.